

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>6. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Wochenmarktsatzung) und Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortimentes</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	22.10.2009	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	08.12.2009	10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	15.12.2009	10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Wochenmarktsatzung). Sie wurde an die EU Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 bzw. an das Gesetz des Bundestages zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009 angepasst und in diesem Zusammenhang inhaltlich und sprachlich gendergerecht überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Eine Neufassung der Satzung wurde unter anderem erforderlich, da aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie Satzungsanpassungen notwendig geworden sind.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Sie soll sicherstellen, dass sowohl die Erbringer als auch die Empfänger von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten effektiver von den garantierten Freiheiten des Niederlassungsrechts und des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs profitieren können.

Hierbei verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten zur Prüfung und ggf. Anpassung des für Dienstleistungserbringer geltenden Rechts auf Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie.

Diesbezüglich sind alle Ministerien, Regierungspräsidien, Land- und Stadtkreise verpflichtet, ihre Normen zu überprüfen. Die Stadt Karlsruhe hat dabei zusammen mit der Stadt Stuttgart eine Pilotprüfung im Hinblick auf die städtischen Satzungen und Rechtsverordnungen durchgeführt. Dabei hat sich eine Anpassungspflicht für die Wochenmarktsatzung ergeben. Die Normanpassung ist der Europäischen Kommission bis spätestens 28.12.09 vorzulegen. Diesbezüglich müssen die Neufassung der Satzung bis zu diesem Termin in Kraft getreten sein.

Eine Anpassungspflicht hat dahingehend zu erfolgen, dass ein Verweis auf eine einheitliche Ansprechpartnerin/ einen einheitlichen Ansprechpartner und auf die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu machen ist. Die einheitliche Ansprechpartnerin/ der einheitliche Ansprechpartner dient der unterstützenden Verfahrensvermittlung zwischen antragsstellender Person und zuständiger Behörde. Dabei bestehen besondere Informationspflichten dieser einheitlichen Stelle, um einen frühzeitigen Überblick über alle für ein Vorhaben einschlägigen Vorschriften und Verfahren und die dafür zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben beteiligten Behörden bleiben dagegen unberührt. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist nicht zwingend, sondern erfolgt wenn und soweit dies von der antragsstellenden Person gewünscht wird.

Der Anpassungspflicht wird nun in § 5 Abs. 6 der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe Rechnung getragen.

Im Zuge dieser Anpassung wurde die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (s. Anlage 1 und Anlage 1a) und die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortimentes (s. Anlage 2 und Anlage 2a) vom Marktamt vollständig im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern überarbeitet.

Des Weiteren wurde der Begriff "Zuweisung" vollständig durch den gültigen Rechtsbegriff "Zulassung" als behördlich erteilte Erlaubnis ersetzt. In der bisherigen Fassung wurde zwischen "Marktplatz" als Veranstaltungsort für Wochenmärkte und dem festgesetzten Wochenmarkt "Marktplatz" nicht unterschieden. Deshalb wird nun der Veranstaltungsort für Wochenmärkte als "Wochenmarktplatz" definiert. Zur besseren Übersicht wurde weiter ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

#### Inhaltliche Änderungen:

Inhaltlich wurden nur wenige Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen und werden im Folgenden kursiv dargestellt.

*§ 5 Abs. 6: "Das Verfahren nach § 5 kann über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung".*

*§ 11 Abs. 3 Nr. 4: "Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen bzw. mit einem Fahrrad innerhalb eines laufenden Wochenmarktes zu fahren".*

Besonders auf den Wochenmärkten im Innenstadtbereich kommt es immer wieder vor, dass mit dem Fahrrad über laufende Marktveranstaltungen gefahren wird. In den meisten Fällen stellt dies ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Diese textliche Ergänzung ermächtigt das Aufsichtspersonal, zuwiderhandelnde Personen in Gefahrensituationen auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

*§ 11 Abs. 3 Nr. 6: "Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Marktamtes oder der sonstigen amtlichen Stelle zu verteilen".*

Auch das Amt für Bürgerservice und Sicherheit ist zum Beispiel dazu ermächtigt entsprechende Genehmigungen zu erteilen.

§ 14: *“Für die Benutzung der Wochenmärkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste erhoben”.*

§ 15 Abs. 1 Nr. 13: *“Das Mitführen von Motorrädern, Mopeds und ähnlichen Kraftfahrzeugen oder das Fahren mit Fahrrädern gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4”.*

Außerdem wurden die Wochenmarktzeiten im “Verzeichnis der Wochenmarktplätze, Markt- tage und Marktzeiten” gemäß den derzeitigen Festsetzungen aktualisiert. Der Abs. 2 dieses Verzeichnisses wurde gestrichen, da ein Hinweis auf die Verlegung oder den Ausfall eines Wochenmarktes bereits in § 2 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung besteht.

Auf die in der Anlage befindliche Synopse (Anlage 1a) und die Neufassung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Anlage 1) wird verwiesen. Gleiches gilt für die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments (Anlage 2a und Anlage 2).

#### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Wochenmarktsatzung) und Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortimentes (Anlagen 1, 1 a, 2, 2a).

Hauptamt - Sitzungsdienste

4. Dezember 2009